

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen

Aufgrund § 19 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 477, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. Januar 2014, GBl. S. 49,51), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013, GBl. S. 491,492) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2013, GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 14. April 2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen vom 22.11.2012 erhält folgende Fassung:

(8) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich

- d) in Gemeindestraßen für Warenauslagen, Werbe- bzw. Kartenständer bis zu 2 qm Gesamtnutzfläche pro Ladengeschäft. Bei einem vorhandenen Gehweg muss die verbleibende Restgehwegbreite mindestens 1,20 m betragen.

Artikel 2

§ 17 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stad Schwetzingen vom 22.11.2012 erhält folgende Fassung:

Sondernutzungen in Form von temporärer Werbung für Veranstaltungen durch Plakatierungen, Straßenüberspannungen, Großwerbetafeln und Banner richten sich nach der „Richtlinien der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinien)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

§ 20a der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen vom 22.11.2012 wird mit der folgenden Fassung neu aufgenommen:

§ 20a Straßenkunst in der Fußgängerzone

- (1) Straßenkunst ist in der Mannheimer Straße im Bereich der Fußgängerzone an folgenden Standorten zulässig:
 - a) In der Mannheimer Straße vor dem Anwesen Carl-Theodor-Straße 7
 - b) In der Mannheimer Straße vor dem Anwesen Dreikönigstraße 18Pro Standort darf sich höchstens ein Künstler bzw. eine Gruppe von gemeinsam musizierenden Künstlern aufhalten.
- (2) Straßenmusik ist nur werktags in der Zeit von 10:00 – 18:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 14:00 – 18:00 Uhr zulässig.

Die Straßenmusik darf nur zur vollen Stunde begonnen werden und die Spielzeit darf pro Standort 30 Minuten nicht überschreiten. Wird nicht zur vollen Stunde begonnen, sind die Musikdarbietungen spätestens zur halben Stunde zu beenden. Der Standort muss gewechselt werden.

- (3) Musikdarbietungen an den genannten Standorten sind nicht zulässig, wenn
 - Elektro-akustische Geräte, wie Tonbänder, Plattenspieler und vor allem Tonverstärker verwendet werden,
 - Es erhebliche Lärmbelastigungen, z.B. durch Dudelsackpfeifen, Blechinstrumente, Trommel oder jede andere Art von Schlaginstrument, gibt,
 - Musikanten oder Zuhörer Verkehrsstörungen verursachen,
 - Auf demselben Platz länger als 1 Stunde musiziert wird,
 - Von ihr oder dem ausübenden Künstler erhebliche Nachteile, unzumutbare Belästigungen oder Gefahren für konkurrierende Straßenbenutzer, Dritte oder die Allgemeinheit ausgehen.
- (4) Sonstige Straßenkunst, die mit umwelt- bzw. gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Passanten oder mit Einwirkungen auf den Straßenkörper verbunden ist (Farbsprühdosen, Feuerschlucken, Pflastermalerei), ist nicht erlaubt.
- (5) Wer nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen unter Missachtung von Abs. 2, 3 oder 4 vornimmt, kann von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen werden. Die dann erforderliche Sondernutzungserlaubnis kann auf bestimmte Orte beschränkt werden. Sie soll nur auf Widerruf erfolgen. Bei häufigen oder besonders groben Verstößen kann die Sondernutzungserlaubnis verweigert werden.
- (6) An Veranstaltungstagen oder wenn die Standorte durch andere erlaubte Sondernutzungen belegt sind, ist Straßenkunst nicht zulässig.

Artikel 4

§ 23 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen vom 22.11.2012 wird um die Ziffern 8. bis 10. ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 8. entgegen § 20a Abs. 1 Straßenmusik an anderen als den festgelegten Standorte darbietet,
 9. entgegen § 20a Abs. 2 Straßenmusik außerhalb der zulässigen Zeiten oder länger als erlaubt darbietet bzw. keinen Standortwechsel vornimmt,
 10. entgegen § 20a Abs. 3 oder Abs. 4 Straßenkunst auf nicht zulässige Art und Weise darbietet.

Artikel 5

Im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren wird die Ziffer 1.1. c) gestrichen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Schwetzingen, den 16. April 2016

Dr. René Pörtl,
Oberbürgermeister